



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium -

Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für Windkraftanlagenbetreiber

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen hat nach Auffassung der Landesregierung das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 04. April 2007 (Az: I R 23/06) zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages auf das Gewerbesteueraufkommen insbesondere der Gemeinden in Schleswig-Holstein, auf deren Gebiet sich Windkraftanlagen befinden?

Antwort:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Bundesfinanzhof - BFH - hat mit Urteil vom 4. April 2007 - I R 23/06 - entschieden, dass eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach dem allgemeinen Maßstab des § 29 Gewerbesteuergesetz (GewStG) - = Arbeitslöhne - auch dann nicht zu einem offenbar unbilligen Ergebnis i.S.v.

§ 33 Abs. Abs. 1 GewStG führt, wenn auf die Gemeinden der Standorte von Windkraftanlagen ein Zerlegungsanteil von 0 Euro entfällt, weil dort keine Arbeitnehmer beschäftigt sind, sondern lediglich in der Gemeinde des Sitzes der Betreibergesellschaft.

Pauschal behauptete Schäden am Straßen- und Wegenetz durch Schwerttransporte oder negative Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Wert von Wohngrundstücken und auf den Tourismus können nach Auffassung des BFH nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit und damit zu einem von § 29 GewStG abweichenden Zerlegungsmaßstab führen.

Einen sehr guten Überblick über die Entwicklung des Gewerbesteuerzah-

lungsaufkommens durch Windstromproduktion bis zum Jahr 2004 liefert die Prognos-Studie „Windenergie und Gewerbesteuer in Norddeutschland“ vom August 2006 (www.wind-energie.de). Danach gingen 89 Prozent der Gewerbesteuer-Zahlungen direkt an die Standortgemeinden. Nur etwa 3 Prozent der Zahlungen flossen aus Norddeutschland ab, da wenige Windparks ihren rechtlichen Sitz außerhalb Norddeutschlands haben.

Keine Konsequenzen ergeben sich aus dem genannten BFH-Urteil

- in den Fällen, in denen es zu keiner sog. Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags kommt (Geschäftsleitungsgemeinde und Standortgemeinde sind identisch);
- in den Fällen, in denen sich die betroffenen Gemeinden und der Windparkanlagenbetreiber gem. § 33 Abs. 2 GewStG auf einen vom Regelmaßstab (= Arbeitslöhne) abweichenden Zerlegungsmaßstab geeinigt haben; an diese Vereinbarung ist die Finanzbehörde auch nach Veröffentlichung des BFH-Urteils gebunden.

Konsequenzen, die sich aus dem BFH-Urteil ergeben:

- Gelingt in den sog. Zerlegungsfällen keine Einigung i.S. des § 33 Abs. 2 GewStG und können alternativ keine haushaltswirksamen Lasten (vgl. Vorbemerkung) geltend gemacht werden, werden die Standortgemeinden von Windkraftanlagen nach o.g. BFH-Urteil nicht mehr am Gewerbesteuermessbetrag beteiligt. Im Ergebnis partizipieren sie dann nicht mehr am Gewerbesteueraufkommen, das sich aus dem Betrieb von Windkraftanlagen ergibt.
2. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung ggf. noch andere Gemeinden auf deren Gewerbesteuereinkommen die o.a. Entscheidung des Bundesfinanzhofes Auswirkungen hat und wenn ja, warum und in welcher Weise?

Antwort:

Die Gemeinden, in denen sich die Geschäftsleitungen befinden (nur in sog. Zerlegungsfällen), werden nach dem BFH-Urteil regelmäßig einen höheren Anteil am Gewerbesteuermessbetrag erhalten.

3. Welche Finanzämter in Schleswig-Holstein haben in wie vielen Fällen bereits das o.a. Urteil des Bundesfinanzhofes umgesetzt, in dem Sinne, dass den Gemeinden keine oder weniger Gewerbesteuer zugeflossen sind?

Antwort:

In der Kürze der Zeit konnte nicht ermittelt werden, in wie vielen Fällen die Finanzämter in Schleswig-Holstein das o.g. BFH-Urteil im genannten Sinne umgesetzt haben.

4. Mit welchen weiteren Gewerbesteuerausfällen müssen die Gemeinden in Schleswig-Holstein ggf. voraussichtlich künftig rechnen?

Antwort:

Auch in länderübergreifenden Fällen, in denen sich die Geschäftsleitungsge-

meinden außerhalb Schleswig-Holsteins befinden, müssen die (Standort-)Gemeinden in Schleswig-Holstein voraussichtlich mit Gewerbesteuer ausfällen im Hinblick auf o.g. BFH-Urteil rechnen.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass aufgrund des o.a. Urteils, Gemeinden weniger oder keinen Anreiz mehr haben, Standorte für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Ob die neue Rechtsprechung des BFH zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Windkraftanlagen dazu führt, dass die Gemeinden weniger oder keinen Anreiz mehr haben, Standorte für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, kann bei Neueinrichtungen von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. Es erscheint daher sachgerecht zu sein, auf eine Einigung im Sinne des § 33 Abs. 2 GewStG hinzuwirken, um den Standortgemeinden von Windenergieanlagen stets einen Anteil an der Gewerbesteuer zufließen zu lassen.

6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass dieses Urteil Auswirkungen auf das Klimaziel hat, bis 2020 theoretisch mehr als 100% des Stromverbrauchs aus Windenergie zu erzeugen, und wenn ja welche? Sieht die Landesregierung die Erreichung dieses Klimaziels in Gefahr und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Auswirkungen auf das Klimaziel werden derzeit nicht gesehen.

7. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ggf. ergreifen, um den Gemeinden weiterhin einen Anreiz zu geben, Standorte für die Windkraft zur Verfügung zu stellen und damit die Klimaziele der Landesregierung zu erreichen? Sieht die Landesregierung aufgrund des o.a. Urteils gesetzgeberischen Handlungsbedarf und wenn nein, warum nicht, bzw. wenn ja, welchen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6. Unabhängig davon prüft die Landesregierung zurzeit, ob eine Sonderregelung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Unternehmen, die Windenergieanlagen betreiben, - neben dem Einigungsverfahren nach § 33 Abs. 2 GewStG - zielführend ist. In diese Prüfung wurde auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein einbezogen.